

## 7 Kündigung zur Unzeit

71 Nach Ablauf der Probezeit werden die Arbeitnehmenden vor Kündigungen geschützt, die während einer sog. Sperrfrist ausgesprochen werden (Art. 336c Abs. 1 OR). Als **Sperrfristen** gelten:

- Die Zeit, in der schweizerischer obligatorischer **Militärdienst**, Zivildienst, Militärischer Frauendienst oder Rotkreuzdienst geleistet wird und, wenn der Dienst mehr als 12 Tage dauert, die 4 Wochen vor und nach dem Dienst.
- Eine gewisse Zeit bei unverschuldeter voller oder teilweiser Arbeitsverhinderung infolge **Krankheit oder Unfall**, und zwar 30 Tage im ersten Dienstjahr, 90 Tage im zweiten bis fünften Dienstjahr und 180 Tage im sechsten und den weiteren Dienstjahren. Wenn ein Krankheitsfall in zwei Dienstjahren fällt, für die zwei verschieden lange Sperrfristen vorgesehen sind, wird die längere Sperrfrist auf die ganze Zeitdauer der Krankheit angewendet.
- Die (ganze) **Schwangerschaft** und die **16 Wochen nach der Niederkunft**.
- Die Zeit, in der mit Zustimmung des Arbeitgebers an einer **Hilfsaktion im Ausland** teilgenommen wird.

72 Die Kündigung, die während der erwähnten Sperrfristen erfolgt, ist **nichtig**, d.h. sie hat keine Wirkung. Um das Arbeitsverhältnis zu beenden, muss die Kündigung des Arbeitgebers nach Ablauf der Sperrfrist erneut ausgesprochen werden.

73 Eine Kündigung, die vor Beginn der Sperrfrist ausgesprochen wird, ist dagegen gültig. Ist jedoch im Zeitpunkt, da die Sperrfrist beginnt, die **Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen**, steht die Kündigungsfrist während der Sperrfrist still und läuft erst nach Ablauf der Sperrfrist wieder weiter (Art. 336c Abs. 2 OR). Sofern im Arbeitsvertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die Kündigung jeweils nur auf ein Monatsende wirksam (vgl. Ziff. 32). Fällt die durch eine solche Sperrfrist verlängerte Kündigungsfrist nicht auf ein Monatsende, so verlängert sie sich noch bis zum nächsten Monatsende (Art. 336c Abs. 3 OR).

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin erhält Ende März mit Wirkung per Ende Mai die Kündigung; sie erkrankt vom 15. April bis zum 31. April. Die Kündigungsfrist steht während dieser Sperrfrist still und läuft am 1. Mai weiter - bis Mitte Juni. Da das Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist nicht mit einem Monatsende zusammenfällt, verlängert sich diese bis Ende Juni (Art. 336c Abs. 3 OR).